

## Neue Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

Seit dem 01. Januar 2009 sind in Hessen wesentliche Änderungen der Hundeverordnung vom 22. Januar 2003 in Kraft getreten, welche alle Hundehalter betreffen.

Unter anderem beinhaltet die neue Verordnung folgende wichtige Änderungen:

- Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden.
- Ab 01. Januar 2009 zählen auch Hunde der Rasse **Rottweiler** sowie deren Kreuzungen zu den gefährlichen Hunden, so dass für deren Haltung eine Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich ist.
- Bei Rottweilern sowie deren Kreuzungen, welche vor dem **31. Dezember 2008** gehalten worden sind, wird eine Gefährlichkeit nicht vermutet, wenn die Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens **30. Juni 2009** schriftlich bei der zuständigen Ordnungsbehörde worden ist.
- Gefährlich sind auch Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.
- Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist, deren Durchführung zum Zeitpunkt der Vorlage bei der zuständigen Behörde nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen, trotz positiver Wesensprüfung, für jeden Hund neben dem Tragen einer Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, jetzt auch das Führen an der Leine anordnen.
- Verstöße gegen die Vorschriften der Hundeverordnung können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Neben dieser Geldbuße können Hunde darüber hinaus in bestimmten Fällen nun auch eingezogen werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen und Anzeigen für den Ordnungsbehördenbezirk der Städte und Gemeinden Zierenberg, Naumburg, Breuna, Bad Emstal und Habichtswald ist der Bürgermeister der Gemeinde Habichtswald.

Für weitere Auskünfte und die Entgegennahme von Anzeigen sind die Mitarbeiter des Ordnungsbehördenbezirks wie folgt zu erreichen:

Telefon: 05606/5996-50

Fax: 05606/5996-54

E-Mail: [wolfgang.fischer@habichtswald.de](mailto:wolfgang.fischer@habichtswald.de)

Post: Gemeinde Habichtswald – Ordnungsamt -, Breiter Weg 4, 34317 Habichtswald